

○

Concessionsbedingungen

für die

Sächsisch-Thüringische Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Der unter den Namen:

der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft

zusammengetretenen Actiengesellschaft wird zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn, welche von Welschgeräth aus über Berga, Greiz, Elsterberg, Plauen bis in die Gegend von Weischitz geführt und an den Endpunkten einerseits mit der Gera-Eichziger Bahn, andererseits mit der Plauen-Dröbnitzer Staatsbahn, nicht minder bei Greiz mit der Greiz-Brunner Bahn, in unmittelbarem Schienenanschlusse gebracht werden soll, unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession erteilt.

§. 2.

Die Gesellschaft soll befugt sein, den Betrieb einer anderen anschließenden Eisenbahnverwaltung zu überlassen. Die Wahl dieser Verwaltung und das mit ihr zu treffende Abkommen unterliegen jedoch der Genehmigung der Regierungen der drei von der Bahn getroffenen Staaten.

§. 3.

Die Gesellschaft hat ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Greiz zu nehmen und sind deshalb für alle inneren Angelegenheiten der Gesellschaft die im Fürstenthum Reuß älterer Linie bestehenden Vorschriften maßgebend.

Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist bei den für die Stadt Greiz zuständigen Gerichtsbehörden, unbeschadet jedoch des besonderen Gerichtsstandes, welchem die Gesellschaft vor anderen Gerichtsstellen nach den betreffenden Landesgesetzgebungen anzuerkennen hat.

§. 4.

Die Ordnung der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft ist Sache des Gesellschaftsstatuts, dessen Eintragung in das Handelsregister des Handelsgerichts Greiz zu bewirken ist.

Dieses Statut darf jedoch nichts enthalten, was den gegenwärtigen Concessionsbedingungen und dem darüber unter den beteiligten Regierungen abgeschlossenen Vertrage widerspricht. Abänderungen des Statuts unterliegen, soweit sie zugleich Abänderungen der Vertrags- oder Concessionsbedingungen enthalten, der Genehmigung der Regierungen.

§. 5.

Das für das ganze Unternehmen auf 5,650,000 Thaler festgestellte Anlagecapital — einschließlich des zu Verzinsung der eingezahlten Summen während der Bauzeit erforderlichen Bedarfs — ist in Actien (Stamm-Actien, und beziehentlich Prioritäts-Actien) aufzubringen.